



**Bebauungsplan „Bergwaldstraße 28 - 30“, Karlsruhe-Durlach**  
**Anhörung im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**  
**Schreiben des Stadtplanungsamtes v. 22. Februar 2018**

**Az UNB 364.511.0176**

03.04.2018 17:43

Von:

An:

Amtsbriefkasten StPIA/StPIA/Stadt Karlsruhe/de@Stadt.Karlsruhe

Kopie:

Stadt Karlsruhe, Stadtplanungsamt

D	ISC	IS	ES	V
AL	-4. APR. 2019			NVK
PC Nr.	29/16			WVL

*Verab per Hand  
ca Bereich S*

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Planung handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und im Verfahren gemäß § 13 a BauGB (überplante Fläche bislang im bestehenden BPlan als Grünfläche dargestellt). Seitens der Stadtökologie wurde die Einschätzung mitgeteilt "bei den wegfallenden Gehölzen handelt es sich ausschließlich um Koniferen, die aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht keine besondere Bedeutung haben". Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung Konflikte mit dem Natur- oder Artenschutzrecht bewirkt werden bzw. zumindest keine Konflikte, die nicht bei sachgerechtem Vorgehen auf der Ebene der Baugenehmigung durch ein Arbeiten im Rahmen der Legalausnahme bewältigt werden könnten. Ähnliches ist auch bezüglich Vogelschlagthematik anzunehmen, sofern vorgabegemäß auf der Baugenehmigungsebene entsprechende Abstimmung des Vorhabensträgers mit UA/Ö und Verwendung der vereinbarten Materialien etc. (Vogelschutzglas) gewährleistet wird.

Auch bezüglich Bodenschutz sind -bei fachgerechtem Umgang mit Mutterboden, sollte solcher anfallen- keine Konflikte zu erwarten.

Seitens der Unteren Natur- und Bodenschutzbehörde sind somit keine Einwendungen gegen die Planung zu erheben.

Nachstehenden fachlichen Forderungen schließen wir uns -nicht nur wegen dem angrenzenden LSG, sondern auch mit Blick auf ganz allgemeine Naturschutzaspekte- an:

Hinsichtlich der Außenbeleuchtung wird zum Schutz von Insekten die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (1. Priorität: LED, 2. Priorität: Natriumniederdrucklampen) gefordert. Durch Ausrichtung und Abschirmung soll der größtmögliche Anteil des Lichtstroms auf die zu beleuchtende Fläche (Gehweg etc.) fokussiert werden und nicht in die Umwelt emittieren. Die Abstrahlung nach oben muss so gering wie möglich sein. Die Lichtpunkthöhe ist möglichst niedrig zu wählen. Außerdem sollten die Leuchtgehäuse gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sein (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte) und die Oberflächen-temperatur der Leuchtgehäuse 60 °C nicht übersteigen

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Karlsruhe  
ZJD / Untere Naturschutzbehörde  
Rathaus am Marktplatz  
76124 Karlsruhe

Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, ist Ihnen eine Kenntnisnahme des Inhalts, eine Vervielfältigung oder Weitergabe der E-Mail ausdrücklich untersagt. Bitte benachrichtigen Sie uns und vernichten Sie die empfangene E-Mail!

This e-mail may contain confidential information. If you received this e-mail by mistake, it is explicit prohibited to you to take note of, copy or forward the contents. In mentioned case, please inform us and delete the received E-Mail!

B.

1. Kopie z.d.A. StplA 64.24.29  
2. Original z.d.VA. H.Reg.